



Ausgabe 14/2022 vom 13. Mai 2022

## **Chaotische und verantwortungslose Umsetzung der Tarifpflicht in Pflegeeinrichtungen beschäftigt auch das Bundesverfassungsgericht**

## **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Altenpflege seit 2017 um 12 Prozent angewachsen**

## **Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke - Zustimmungserfordernis der Kirchen zur Erstreckung von Tarifverträgen in der Langzeitpflege streichen**



### **Chaotische und verantwortungslose Umsetzung der Tarifpflicht in Pflegeeinrichtungen beschäftigt auch das Bundesverfassungsgericht**

Schon im September 2021 haben Pflegeeinrichtungen mit Unterstützung ihrer Verbände Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzlichen Tariftreuregelungen beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist seither eine unzumutbare Aneinanderreihung von politischen Versäumnissen und intransparenten Verfahren zu Lasten aller Pflegeeinrichtungen in Deutschland.

Deshalb haben die beschwerdeführenden Unternehmen sich nun mit einem ergänzenden Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht gewandt und werden dabei weiterhin von ihren Verbänden Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) und bpa Arbeitgeberverband unterstützt. Diese zweite Stellungnahme an das höchste deutsche Gericht beschreibt den realitätsfernen und chaotischen Umsetzungsprozess und vor allem die unzumutbaren Auswirkungen auf Pflegeunternehmen.

Dazu Stephan Baumann, Bundesvorsitzender des VDAB: „Die anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und Richtlinien versetzen bisher nicht tarifgebundene Pflegeunternehmen in die Zwangslage, Tarifstrukturen verbindlich anzuwenden, die sie nicht kennen. Darüber hinaus sollen sie das sog. `regional übliche Entgeltniveau` auf Landesebene als verbindliche Lohnuntergrenze gegen sich gelten zu lassen, obwohl deren Datengrundlagen völlig intransparent und nicht valide ist. Das ist unzumutbar und entspricht keinem verantwortungsvollem Umgang mit Pflegeunternehmen.“

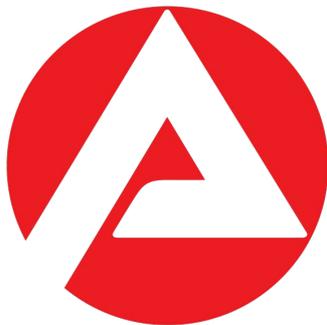
Der Gesetzgeber selbst weist in einem ergänzenden Gesetzentwurf darauf hin, dass „entgegen der gesetzlichen Verpflichtung“ ein Teil der an Tarifverträge oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig alle

angeforderten maßgeblichen Informationen gemeldet hat.“ Weiter heißt es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, dass „für die nicht tarif- oder kirchenarbeitsrechtlich gebundenen Pflegeeinrichtungen der Zugang zu den Regelungen und Entgelttabellen von regional anwendbaren Tarifwerken und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zum Teil nur sehr eingeschränkt möglich ist.“

Die noch andauernden Bemühungen der Bundesregierung um Änderungen und Anpassungen des Gesetzes zeigen, dass sie sich der Notwendigkeit von Konsequenzen aus dem Daten- und Informationschaos bewusst ist. Bisher bleibt sie jedoch eine Lösung, wie beispielsweise eine Aussetzung oder Verschiebung der Tariftreuerregelung, schuldig. Gleichzeitig wird die Front derer, die sich gegen das Gesetz in seiner derzeitigen Form wenden, immer größer. Leidtragende sind deutlich über zwei Drittel der Pflegeeinrichtungen, die gezwungen werden sollen, auf Basis falscher Datengrundlagen und fehlender Informationen, weitreichende betriebswirtschaftliche Entscheidungen für betriebliche Strukturanpassungen zu treffen und darüber dann auch noch mit den Kassen im Schweinsgalopp Vergütungen zu verhandeln. Weigern sie sich, droht ihnen die Kündigung des Versorgungsvertrages und damit der Wegfall der Marktzulassung.

Dazu erklärt der Präsident des bpa Arbeitgeberverbandes Rainer Brüderle: „Offenkundig fehlt der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen die Kraft, eine sachlich begründete Entscheidung zu treffen. Das ist angesichts eines aus unserer Sicht ohnehin verfassungswidrigen Gesetzes nicht mehr hinnehmbar. Daher haben wir dem Bundesverfassungsgericht nicht nur die aktuellen Entwicklungen geschildert, sondern werden es auch bitten müssen, sich schneller mit der Verfassungsbeschwerde zu befassen.“

„Allein die Tatsache, dass sich der Bundestag erneut mit der längst beschlossenen Regelung zu Pflegegehältern in Tariffhöhe befasst hat, zeigt deutlich, wie groß das Chaos ist und wie dringend Nachbesserungen notwendig sind. Elementare Entscheidungsgrundlagen für die Pflegeeinrichtungen liegen schlicht nicht vor, und der Gesetzgeber selbst bemängelt die fehlenden, unvollständigen oder falschen Daten. Er verlangt aber, dass die Pflegeeinrichtungen bereits jetzt eine wirtschaftlich enorm wichtige Entscheidung praktisch im Blindflug treffen. Das geht nicht“, so bpa-Präsident Bernd Meurer.



### **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Altenpflege seit 2017 um 12 Prozent angewachsen**

Zum Internationalen Tag der Pflegenden veröffentlichte die Bundesagentur für Arbeit (BA) neue Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung in der Pflege.

Danach stieg die Zahl der Pflegekräfte in der Altenpflege im Jahr 2021 um 12.700 auf nunmehr 627.900 Beschäftigte an. Seit 2017 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Altenpflege um 12 Prozent angewachsen. Über alle Berufsgruppen hinweg lag der Zuwachs hingegen lediglich bei fünf Prozent. Entgegen zwischenzeitlichen Behauptungen, die Beschäftigten würden in der Pandemie der Pflege in großer Zahl den Rücken zukehren, belegen diese Zahlen das Gegenteil. Das zeigt, dass die Pflege absoluter Beschäftigungsmotor in Deutschland ist und bleibt.

Trotz der enormen Anstrengungen der Einrichtungen und Dienste, neue Mitarbeiter zu gewinnen, bleiben insbesondere Fachkräfte in der Altenpflege knapp. Nach den aktuellen Zahlen der BA kann sich ein arbeitsloser Bewerber rein rechnerisch vier offene Stellen aussuchen. Damit belegt die Altenpflege auch beim Fachkräftemangel einen Spitzenplatz.

Die Meldung der Bundesagentur für Arbeit finden Sie [hier](#).

### **Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke - Zustimmungserfordernis der Kirchen zur Erstreckung von Tarifverträgen in der Langzeitpflege streichen**

Die Linken haben in dieser Woche einen Antrag in den Bundestag eingebracht, durch den das Veto-Recht von Caritas und Diakonie bei der Erstreckung eines Tarifvertrages nach dem §7a Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) gestrichen werden soll.

Hintergrund ist der im Februar 2021 am Widerspruch der arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas gescheiterte Versuch, den zwischen der Bundesvereinigung Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) und ver.di ausgehandelten Tarifvertrag per Rechtsverordnung bundesweit allgemeinverbindlich zu erklären. Die Linke moniert in ihrem Antrag vom 10. Mai 2022, dass den kirchlichen Trägern durch das faktische Vetorecht in § 7a Absatz 1a AEntG eine übermächtige Position zugewiesen werde, die weder zeitgemäß noch verhältnismäßig sei.

Der Einschätzung ist aus unserer Sicht insoweit zuzustimmen, dass es einer Einbeziehung der Kirchen weder bedarf noch ist sie verfassungsrechtlich geboten. Denn als gesetzlich bestimmter Fremdeinfluss Dritter auf die autonome Selbstbestimmung der Tarifpartner ist sie auch aus Sicht der Arbeitgeber verfassungsrechtlich verfehlt.

Möglicherweise ist der Antrag durch das inhaltlich richtige Versagen der Zustimmung der arbeitsrechtlichen Kommissionen der Kirchen zum AWO-Verdi-Tarifvertrag motiviert. Das wäre sicher bedenklich.

Gleichwohl legt Die Linke mit ihrem Antrag den Finger in die Wunde, nämlich dass der politisch motivierte und einzige Grund für die Einbeziehung der Kirchen im Rahmen der Erstreckung eines Tarifvertrages vorrangig in deren gewollter Funktion als „Mehrheitsbeschaffer“ für eine (behauptete) gewisse Repräsentativität war. Ein Miniminderheiten-Tarifvertrag der AWO-Zweitmarke BVAP und Verdi kann auch nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nicht auf die Branche erstreckt werden.

Die erste Lesung des Antrages fand gestern statt. Die weitere Beratung findet in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages statt. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie bei Bedarf informieren.

